piratenpartei
www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Verordnung über die Cybersicherheit (CSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Vernehmlassungseröffnung vom 22.05.2024 nehmen wir gerne Stellung.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), obwohl es heutzutage zahlreiche offene
und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 9 Abs. 6 CSV

Anregung: Streichung Abs. 6 oder Änderung, dass die Offenlegung grundsätzlich weiterhin nach Abs. 1-4 durchgeführt wird, aber unter Berücksichtigung der Besonderheiten der BAKOM Kontrolle.

Begründung:
Art. 9 CSV sieht eine koordinierte Offenlegung von Schwachstellen nach internationalen Standards vor. Abs. 6 setzt diese Regelung aber für Funde ausser Kraft, die das BAKOM «im Rahmen seiner Aufsichtskontrollen» entdeckt.

Im erläuternden Bericht wird dies damit begründet, dass das BAKOM im Rahmen der Kontrolle dem Wirtschaftsakteur, also demjenigen, der die fragliche Anlage einführt, betreibt o.ä., die Auskunft über die Schwachstelle schon vorgängig bekannt mache. Das bedeutet, dass dieser vor dem ausländischen Fabrikanten Kenntnis erlangt. Dies widerspricht je nachdem durchaus dem Ablauf der Offenlegung, aber scheint unwesentlich anders als das Vorwissen eines beliebigen betroffenen Betreibers, der die Angaben dem BACS zur Offenlegung übermittelt.

In der vorliegenden Fassung von Art. 9 Abs. 6 bleibt gänzlich unklar, was mit den Informationen geschieht. Dem erläuternden Bericht ist zwar zu entnehmen, dass das BACS damit vielleicht doch mit Abs. 1 fortfahren könnte, aber dieser Ablauf ist dem Verordnungstext schlicht nicht zu entnehmen.

Angesichts dessen, dass es sich hier um Schwachstellen in kritischer Infrastruktur – Fernmeldeanlagen bzw. Funkanlagen – handelt, ist dieser undefinierte Umgang aus unserer Sicht ungenügend. Die Behebung der Schwachstellen sollte nach gleichem Muster erfolgen (Streichung Abs. 6) oder zumindest sinngemässe Anwendung finden (Änderung Abs. 6). Wenn das BACS, nach erläuterndem Bericht, «gegebenenfalls» dann doch «die koordinierte Offenlegung der Schwachstellen nach Abs. 1 durchführt», sollte dies in der Verordnung auch festgehalten werden.

Die Vermeidung von gewissen «Kompetenzkonflikten und Doppelspurigkeiten» zwischen dem BACS und dem BAKOM dürfen jedenfalls nicht zu weniger allgemeiner Sicherheit führen.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontaktdetails für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

———

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 10. September 2024